

## Sachverhalt

A will seinen Nebenbuhler X töten. Da X ihn kennt und er bei einem Fehlschlag mit einer Entdeckung rechnen muss, entschließt A sich, die Tat durch B ausführen zu lassen. B soll über seine Tötungsabsicht im Unklaren gelassen, durch die Aussicht auf hohe Beute für einen Raubüberfall geködert werden und sich bei der Tatausführung unwissentlich eines tödlichen Mittels bedienen.

A übergibt B daher eine Plastikflasche, die angeblich ein Schlafmittel, in Wirklichkeit aber 100 ml 35%ige Salzsäure enthält, die bei Aufnahme von 20ml in den leeren Magen mit Sicherheit tödlich wirkt. B soll X überfallen, ihm – notfalls mit Gewalt – das angebliche Schlafmittel verabreichen und ihn dann berauben. Unterwegs öffnet der zur Begehung der angesonnenen Tat entschlossene B aus Neugierde die Flasche. Der ätzende Geruch, der ihm beinahe den Atem nimmt, macht ihm klar, dass es sich nicht um ein Schlafmittel, sondern um eine gefährliche Säure handelt. Er nimmt daraufhin von der Tat Abstand.

### Aufgabe:

Haben A und B sich nach dem StGB strafbar gemacht? § 211 und § 250 f. StGB sind nicht zu prüfen.

### Literaturhinweise:

Sachverhalt nach BGHSt 30, 363; weitere Literatur: BGHSt 2, 380; 4, 270 (273); BGH NStZ 1981, 99; *Gösse*, JR 1976, 251; *ders.* JR 1998, 295; BGHSt 43, 177 („Bayerwald-Bärwurz-Fall“)